

Grundausschreibung Retro-Rallye 2018

Stand: 18.05.2018 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel

- 1.1 Eine Retro-Rallye ist eine Gleichmäßigkeits-Veranstaltung für Automobile, bei der es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten ankommt.
- 1.2 Die Gleichmäßigkeitsprüfungen finden auf abgesperrten Strecken ausschließlich im Modus 1 statt. Modus 2 kommt bei Retro-Rallyes nicht zur Anwendung. Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 50 km/h nicht überschritten wird.
- 1.3 Die Retro-Rallye ist besonders geeignet für Besitzer historischer Fahrzeuge, die ihre Fahrzeuge sportlich, aber materialschonend bewegen möchten, und Motorsport-Neulinge, die ohne Zeitdruck den Ablauf einer Rallye aktiv kennen lernen möchten.
- 1.4 Grundlage der Retro-Rallye ist die DMSB - Basisausschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen.
- 1.5 Die Regularien über die Grundlagen auf die in dieser Grundausschreibung verwiesen wird sind auf der Homepage <http://clubsport-motorsport.de> zu finden.
- 1.6 Bestimmungen des DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e. V.), auf die in dieser Grund-ausschreibung verwiesen wird, sind auf der Homepage www.dmsb.de, überwiegend im Handbuch Automobilsport zu finden.

2. Veranstaltung und Veranstalter

- 2.1 Der Veranstalter muss einem Mitgliedsverein des DMSB angehören.
- 2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung dieser Ausschreibung zu erstellen. Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird schriftlich bekannt gegeben und wird damit Bestandteil vorliegender Ausschreibung.
- 2.3 Der Entwurf der Kurz-Ausschreibung ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen Sportabteilung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen (Bulletins) bedürfen bis zum Beginn der Abnahme ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung, nach Beginn der Abnahme müssen sie vom Rallyeleiter genehmigt werden.
- 2.4 In der Kurz-Ausschreibung muss der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung, der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit sowie die Offiziellen (Sportwarte) der Veranstaltung sowie ein detaillierter Zeitplan enthalten sein. Dieser muss die Angaben für die Papierabnahme, technische Abnahme, Abfahren der WPs, Fahrerbesprechung, Startzeiten, Siegerehrung sowie die Streckenbeschaffenheit der Wertungsprüfungen enthalten und ist den Fahrern rechtzeitig bekanntzugeben.
- 2.5 Der Veranstalter hat die zugrundeliegenden Regularien bereitzuhalten, insbesondere die Artikel 11 bis 14 der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.
- 2.6 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rallyeleiter.

3. Teilnehmer/ Fahrer

- 3.1 Die Fahrzeuge, die an einer Retro-Rallye teilnehmen, müssen mit einem Team, bestehend aus Fahrer und einem Beifahrer, besetzt sein. Ein Fahrerwechsel ist erlaubt, wenn Art. 3.3 erfüllt wird. Die Aufgabe eines Team-Mitgliedes führt zur Meldung an das Schiedsgericht, das zu einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe führen kann.

- 3.2 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein. Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17-jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt grundsätzlich nicht (ohne Ausnahme) als Fahrer an Retro-Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.3 Mindestalter des Beifahrers: Ab dem Jahr, in dem der Beifahrer 15 Jahre alt wird (2018: Jahrgang 2003 und älter) wird er als Beifahrer zu einem Lauf der Retro-Rallye zugelassen. Bei minderjährigen Beifahrern muss das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.
- 3.4 *.Zugelassen sind alle Teilnehmer mit gültiger DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nationale Lizenz Stufe C oder DSZ).* Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer gemäß Art. 3 der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport Wettbewerbe startberechtigt. Sie erhalten jedoch keine Punkte (für die Serienwertung).

Die Teilnahmeberechtigung bei einer Retro-Rallye GLP-Veranstaltung im benachbarten Ausland ist unter Punkt 3. in der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

- 3.5 Auf den Wertungsprüfungen ist das Tragen von Schutzhelmen gemäß der aktuellen DMSB-Basisauschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen Art. 10 (mind. ECE 22/04 bzw. ECE 22/05) vorgeschrieben.
- 3.6 Das Tragen von körperbedeckender Kleidung (*Handschuhe, langärmeliges Oberteil und lange Hose*) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben. *Lediglich für den Beifahrer ist das Tragen von Handschuhen freigestellt.* Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen.
- 3.7 Ein FIA-homologiertes Kopf-Rückhaltesystem wird dringend empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben.

4. Nennungen/ Nenngeld/ Nennungsschluss

- 4.1 Für die Teilnahme an der Retro-Rallye ist das in der Kurz-Ausschreibung der Veranstaltung vorgegebene Nennformular zu verwenden. Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Nennungsschluss für Retro-Rallyes kann auf den Veranstaltungstag gelegt werden. Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt.
- 4.2 Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt durch die schriftliche Nennungsbestätigung zustande, ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer.
- 4.3 Das Nenngeld ist Reugeld und ist spätestens bei der Dokumentenabnahme zu bezahlen. Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bestätigt und garantieren keinen Startplatz.
- 4.4 Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Ablehnung einer Nennung oder bei Absage der Veranstaltung.
- 4.5 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen eines Fahrers abzulehnen. Bei eingeschriebenen Teilnehmern eines Cups jedoch nur mit Zustimmung durch die Sportabteilung des Cup-Ausschreibenden Verbandes.

5. Klasseneinteilung

- 5.1 Eine Unterteilung nach Klassen in Fahrzeugalter, Leistungsgewicht, Hubraum oder ähnliches ist nicht vorgeschrieben und liegt im Ermessen des Veranstalters/Serienausschreibers.

6. Technische Bestimmungen/ Fahrzeugzulassung

6.1 Nationale Fahrzeugzulassung

Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Zugelassen sind

- a) Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen, auch mit zeitlich begrenzter Zulassung),
- b) Fahrzeuge mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H) oder mit
- c) Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er Nummer).
- d) Bei Fahrzeugen mit einem roten Kennzeichen mit 06er Nummer oder Kurzzeit-Kennzeichen mit 04er Nummer übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

6.2 Internationale Fahrzeugzulassung

Fahrzeuge die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, müssen der normalen nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

- 6.3 Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion oder technische Änderung eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.

Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Rallyeleiter.

- 6.4 Startberechtigt sind *Tourenwagen und GT-Fahrzeuge*, siehe *Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen Art. 8.2*.

- 6.5 Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen und für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges ist der Fahrer verantwortlich.

- 6.6 Reifen: Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen.

- 6.7 Fahrzeuge nach Art. 6.1 (StVZO) benötigen einen Hauptuntersuchungs- (HU)- Nachweis nach § 29 StVZO, der nicht älter als 24 Monate sein darf.

a) Fahrzeuge nach Art. 6.1 a) und b) benötigen eine gültige HU- Prüfplakette.

b) bei Fahrzeugen nach Art. 6.1 c) und d) kann wahlweise ein schriftlicher HU-Nachweis oder die Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorgelegt werden, wenn der Termin für die nächste HU nicht abgelaufen ist.

- 6.8 Erforderliche Nachweise bezüglich der Übereinstimmung mit der StVZO:

a) Die Zulässigkeit von Änderungen gegenüber dem Serienzustand muss für alle Fahrzeuge durch Eintragung in den Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) oder durch Gutachten, ABE, ABG, Anbaubescheinigungen oder Abnahmeberichte oder durch Vorlage eines gültigen DMSB-Kraftfahrzeugpasses (KFP) incl. angebrachter blauer KFP Plakette an der Frontscheibe nachgewiesen werden.

b) Für Fahrzeuge mit der neuen Zulassungsbescheinigung gilt zum Nachweis der Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen bis auf weiteres auch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes im Original. Zum Nachweis weiterer werksseitiger Eintragungen (z.B. Reifen und Felgen), die in der neuen Zulassungsbescheinigung nicht mehr aufgeführt sind, gilt auch die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Fahrzeugherstellers oder einer Fahrzeugauskunft (FIS-Papier). Diese kann unter Angabe der Hersteller- und Typschlüsselnummer (2.1 und 2.2) bei der DEKRA, dem TÜV, usw. erworben werden. Um künftigen Problemen vorzubeugen, wird dringend empfohlen, sich auf der Zulassungsstelle ein Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit den zusätzlichen Eintragungen ausstellen zu lassen.

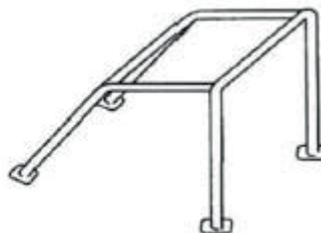
c) Gültigkeit für alle Fahrzeuge nach Art. 6.1 (StVZO) und für Fahrzeuge nach Art. 6.2 (International) wo zutreffend.

- 6.9 Die Benutzung von Sicherheitsgurten (mindestens 3-Punkt-Gurte) ist vorgeschrieben.
- 6.10 Das Mitführen mindestens eines Feuerlöschers mit 2 kg ist vorgeschrieben. Das Herstellungsdatum bzw. das Datum der letzten Überprüfung (Nachweis durch Prüfplakette) darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Alle Löschbehälter sind für den Fahrer leicht erreichbar anzubringen und sicher zu befestigen.
- 6.11 Bei allen Fahrzeugen ist eine Überrollvorrichtung zwingend vorgeschrieben.

Die Überrollvorrichtung muss mindestens wie in nachstehender Zeichnung 1 oder Zeichnung 2 beschaffen sein:



Zeichnung 1



Zeichnung 2

Spezifikation für die verwendeten Rohre:

Mindestqualität: Nahtlos kaltgezogener Kohlenstoffstahl

Mindest-Zugfestigkeit: 350 N/mm²

Mindestmaße (in mm): 38 x 2,5 oder 40 x 2,0

- a) Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die an den beiden Füßen des Hauptbügels eine Mindestfläche 120 cm² und an den beiden hinteren Abstützungen eine Mindestfläche von 60 cm² haben müssen, verstärkt werden (siehe Zeichnungen 253-50 bis 253-57 im Anhang J zum ISG).
- b) Zugelassen sind auch
 - 1) Überrollvorrichtungen aus Stahl gemäß Art. 253-8 Anhang J 1993 oder im aktuellen Anhang J zum ISG (Eigenbau).
 - 2) - Konstruktionen mit ASN-Zertifikat (z.B. DMSB-Zertifikat oder MSA-Zertifikat)
 - Konstruktionen mit FIA-Homologation.

Diese Überrollvorrichtungen dürfen nicht modifiziert werden und müssen in allen Punkten (insbesondere Rohranzahl- und -verlauf) exakt deren Beschreibungen entsprechen.
- c) Jeder Befestigungspunkt soll mit mindestens 3 Schrauben nach 6.12 mit der Karosserie verschraubt sein. Alternativ ist eine Befestigung nach Artikel 253-8.3.2.6 Anhang J zum ISG zulässig.
- d) Schutzpolsterung: In den Bereichen, in denen die Körper der Insassen in Kontakt mit der Überrollvorrichtung kommen können, muss eine schwer entflammable Polsterung angebracht werden. In den Bereichen in denen der Helm in Kontakt kommen kann ist eine Polsterung nach FIA-Standard 8857-2001 empfohlen.
- e) Die Überrollvorrichtung muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein (siehe Art. 6.8a).

- 6.12 Für Verschraubungen an der Überrollvorrichtung und an nicht serienmäßigen Sitzbefestigungen gilt generell:
- Die Schrauben müssen mindestens der Größe M8 und mindestens der Qualität 8.8 (ISO Norm) entsprechen.
 - Die hierfür verwendeten Muttern müssen selbstsichernd oder mit Federscheiben versehen sein und mindestens der Qualität 8 (ISO Norm) entsprechen.
- 6.13 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke, soweit fahrzeugabhängig vorhanden, müssen während den Wertungsprüfungen geschlossen sein.
- 6.14 Jedes Zubehör und jeder Gegenstand der im Fahrzeug mitgeführt wird ist sicher zu befestigen.
- 6.15 Kameras:
- Die Anbringung von Kameras ist innerhalb des Fahrgastraumes erlaubt. Die Anbringung von max. zwei Kameras ist auch außerhalb der Karosserie, z. B. auf dem Dach, zulässig.
 - Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung (Technische Abnahme) dem Technischen Kommissar vorgeführt werden.
 - Eine Befestigung alleine durch Saugnapf ist unzureichend. Hier muss zusätzlich ein zweites Befestigungssystem (oder eine Fangeinrichtung) zur Anwendung kommen. Dies wird für alle Befestigungsarten dringend empfohlen. Ob die Kameras ausreichend befestigt sind, obliegt der Beurteilung der TKs.
 - Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras ist im Automobil- und Motorradsport grundsätzlich nicht zulässig.
 - Ausnahmen zu Art. 6.15 a) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1 Jedes an der Retro-Rallye teilnehmende Team muss sich gemäß Zeitplan der Kurz-Ausschreibung mit beiden Fahrern zur Dokumentenabnahme und dem Fahrzeug zur Technischen Abnahme einfinden.

7.2 Dokumentenabnahme

Bei der Anmeldung des Fahrers/ Beifahrers werden überprüft:

- Angaben im Nennformular
- den/ die gültigen Führerschein/e des/ der Fahrer
- die gültigen DMSB-Fahrerlizenzen
- die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Beifahrern

7.3 Technische Abnahme:

- 7.3.1 Die Technische Abnahme vor dem Start hat allgemeinen Charakter (Überprüfung der grundlegenden Verkehrssicherheit, der Technischen Bestimmungen nach Art. 6 und den Sicherheitsvorschriften für Teilnehmer/ Fahrer nach Art. 3, hinsichtlich offenkundiger Abweichungen).
- 7.3.2 Die Sicherheitsausrüstung der Fahrer nach Art. 3.7 ist dabei vorzuweisen.

- 7.3.3 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne besondere Anordnung zu erfolgen.
- 7.3.4 Fahrzeuge, die nach der technischen Abnahme beschädigt wurden, sind nach erfolgter Instandsetzung grundsätzlich erneut vorzuführen und dürfen nur nach Begutachtung und Freigabe durch den Technischen Beauftragten eingesetzt werden.

7.4 Zulassung zum Start

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Rallyeleiter.

8. Durchführung

8.1 Durchführungsbestimmungen

Soweit nicht durch diese Ausschreibung bzw. die Kurz-Ausschreibung anders geregelt, gelten für den Organisationsablauf und den Strafkatalog der Retro-Rallye die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Bestzeitrallye nach dem aktuellen DMSB-Rallye-Reglement für Automobil-Rallyes.

8.2 Abfahren der Wertungsprüfung

Die Bestimmungen zum Abfahren der Wertungsprüfungen sind in der jeweiligen Kurz- Ausschreibung veröffentlicht.

8.3 Fahrerbesprechung

Vor dem Start des ersten Teilnehmers der Retro-Rallye können die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmassnahmen usw. hingewiesen werden. Wenn eine Fahrerbesprechung angesetzt ist, ist die Teilnahme mindestens eines Teammitgliedes Pflicht. Die Abwesenheit beider Teammitglieder kann vom Schiedsgericht bis zur Nichtzulassung zum Start bzw. Ausschluss aus der Wertung bestraft werden.

8.4 Wertungsprüfungen

Bei allen Wertungsprüfungen (sowohl Start-Ziel-Prüfungen als auch Rundkurse) wird generell auf Weisung des Starters gestartet. Bei Durchfahren der (kurz nach der Startlinie der Bestzeitrallye) befindlichen Lichtschranke beginnt die Fahrzeit und endet bei Durchfahren der auf der Strecke und/oder am Ziel befindlichen Lichtschranke. Die Einrichtung von Wartezeiten ist aus Sicherheitsgründen möglich.

8.5 Strecke

Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, usw. werden durch das Bordbuch beschrieben und durch Kontrollheft/-karte festgelegt. Verbindungsetappen sind bewusst zeitlich verlängert, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behelligen. Wird ein Teil der Strecke gesperrt, so haben die Teilnehmer die kürzestmögliche Umgehung zu suchen, um die Fahrt fortzusetzen.

8.6 Rallyeschilder und Startnummer

Der Veranstalter händigt jedem Team mindestens 1 Rallyeschild und 2 Satz Startnummern aus, die während der gesamten Veranstaltung an den vorgegeben Stellen gut sichtbar angebracht sein müssen.

Jedes Team ist verpflichtet, nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer der Retro-Rallye zu entfernen, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

8.7 Werbung

- a) Sie muss nach den national gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sein.
- b) Sie darf nicht anstößig, für Tabak-Produkte oder für Waffen sein.
- c) Sie darf nicht politisch, religiös, sozial oder beleidigend sein.
- d) Sie darf nicht an den für die Rallyeschilder und Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein.
- e) Sie darf die Sicht der Fahrer nicht behindern.

8.8 Verkehr

- a) Während der gesamten Rallye müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen strikt einhalten.
- b) Es ist untersagt Konkurrenten mutwillig zu blockieren oder beim Überholen zu hindern.
- c) Es ist untersagt sich unsportlich zu verhalten.

Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird durch das Schiedsgericht mit einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe bestraft.

8.9 Überprüfung

Während der Retro-Rallye können sowohl die Fahrzeuge als auch die Teammitglieder zu jedem Zeitpunkt überprüft werden. Unter Androhung einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während der gesamten Veranstaltung den technischen Bestimmungen entspricht.

8.10 Anordnungen

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

9. Wertung

- 9.1 Der Veranstalter ist verpflichtet die Durchschnittsgeschwindigkeit für jede GLP festzulegen (s. Art. 1.2). Die Überwachung dieser Durchschnittsgeschwindigkeit muss mit mindestens einer Zeitnahme innerhalb jeder GLP erfolgen; diese Zeitnahme kann gleichermaßen das Ziel der GLP sein. Zusätzlich wird die Überprüfung der Durchschnittsgeschwindigkeit durch eine geheime Zeitnahme innerhalb einer GLP/Veranstaltung empfohlen. Die von der SOLL-Zeit abweichenden Über- oder Unterschreitungen aller Zeitnahmen müssen in das Ergebnis einfließen.

Zu der Summe der Zeitabweichungen von den vorgegebenen Fahrzeiten der einzelnen WP's nach Art. 1. werden eventuelle Zeitstrafen addiert.

Sieger ist das Team mit der geringsten Zeitsumme. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

9.2 Gleichstand (Ex-aequo)

Sollten bei einem Lauf – nach Absolvieren aller Gleichmäßigkeitprüfungen – zwei oder mehrere Teams die gleiche Zeitsumme haben, wird das Team, mit der geringeren Abweichung der Zeitsumme auf WP 1, bei weiterem Gleichstand auf WP 2 usw. vor dem anderen Team platziert. Sollte dann weiterhin Gleichstand bestehen, ist das ältere Fahrzeug vor dem jüngeren zu platzieren.

- 9.3 Eine Mannschaftswertung kann ausgeschrieben werden. Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Teams.
- 9.4 Von jeder Mannschaft werden die drei Teams mit den geringsten Zeitsummen gewertet. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Zeitsumme. Sollten zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Zeitsumme haben, wird die Mannschaft mit dem im Klassement besser platzierten Team vor der anderen Mannschaft platziert. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

10. Wertungsstrafen

- 10.1 Ein Anhalten zwischen dem Zielvorankündigungsschild (Gelb) und dem Zielschild (Rot) wird mit 60 Sekunden Strafzeit belegt.
- 10.2 Bei Abweichen der vorgegebenen Rundenzahl bei Rundkursen wird dem entsprechenden Team die Zeitabweichung des Teams mit der größten Zeitabweichung von der Sollzeit + zusätzlich 60 Strafsekunden gegeben.
- 10.3 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit an Zeitkontrollen wird wie folgt bestraft: a) für Verspätung 0 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute b) für zu frühe Ankunft 1 Sekunde pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.
- 10.4 Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder kumuliert mehr als 30 Minuten am Ende einer Sektion führt zum vom Rallyeleiter ausgesprochenen Wertungsverlust. Bei der Berechnung dieser Verspätung wird jede tatsächliche Minute voll gezählt und nicht die Bestrafung für Verspätung (1 Sekunde pro Minute).
- 10.5 Zu spätes Einbringen bzw. verfrühtes Entfernen aus dem Start-/ Zielpark wird durch das Schiedsgericht mit einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe bestraft. Siehe hierzu Art. 19.4.
- 10.6 Alle übrigen Zeitstrafen gelten gemäß der Wertungstabelle der Ausschreibung der Bestzeit Rallye.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 11.

12. Versicherungen

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- Veranstalter - Haftpflicht - Versicherung
- Teilnehmer - Haftpflicht - Versicherung
- Sportwartinfall – Versicherung (wenn nicht bereits vom DMSB-Mitgliedsverein als Jah-resversicherung abgeschlossen)
- Zuschauer – Unfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 12.

13. Haftungsverzicht:

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 13.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 14.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 15.

16. Preise/ Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 16.

17. Sachrichter/ Sportwarte/ Schiedsgericht/ Strafen:

17.1 Sachrichter/ Sportwarte

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 17.1

17.2 Schiedsgericht

17.2.1 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes:

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Der Veranstaltungsleiter, Rallyeleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

Die Mitglieder können in nachfolgender Reihenfolge bestimmt werden:

- qualifizierte Person, die mit der Retro-Rallye Materie vertraut sind
- der Fahrerverbindungsman, vornehmlich ein eigener für die Retro-Rallye
- Sportkommissare der entsprechenden Bestzeitrallye gegebenenfalls deren Vertreter

17.2.2 Im Falle eines Einspruches oder der Verhandlung über Strafen die zum Wertungsausschluss führen könnten, muss das Schiedsgericht vollständig, aus drei Personen bestehen. Für alle anderen Fälle ist es ausreichend, das Schiedsgericht mit einer Person (dem Vorsitzenden) zu besetzen.

17.2.3 Der Schiedsgerichtsvorsitzende muss in der Ausschreibung oder in einem Bulletin bekannt gegeben werden. Auf Grund obiger Bestimmungen, kann der Vorsitzende das Schiedsgericht kurzfristig um weitere Personen erweitern. Dabei ist es ausreichend, wenn die hinzugekommenen Mitglieder auf dem Verhandlungsbericht namentlich dokumentiert sind und diese den Bericht unterschrieben haben. Eine Bekanntgabe per Bulletin kann dann entfallen.

17.2.4 Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung der Retro-Rallye Grundausschreibung und der Kurz-Ausschreibung.

17.2.5 Bezüglich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, die nicht unter 17.4 fallen, den durchgeführten Gleichmäßigkeitsprüfungen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (Rallyeleiter/ Fahrtleiter).

17.2.6 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die in Abstimmung mit der Rallyeleitung und den Sportkommissaren getroffen werden können, sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

17.3 Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 17.3

18. Einsprüche

18.1 Die Einspruchsgebühr beträgt 50 EUR.

18.2 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, über Differenzen bei der Vergabe von Strafzeiten vom Fahrerverbindungsmitglied darüber aufgeklärt zu werden, wo bzw. weshalb er die Strafzeiten erhalten hat.

18.3 Durchschnittszeit:

In besonderen Fällen (z. B. Behinderung im Zielbereich, temporärer Ausfall der Zeitnahme, usw.) kann auf Anweisung des Schiedsgerichtes nach genauer Prüfung der Umstände einem Team eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Wertungsprüfung zugerechnet werden. Diese „Durchschnitts-Strafzeit“ wird aus den Strafzeiten (gleichen Typs) des betreffenden Tages berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittswertes werden das beste und das schlechteste Ergebnis nicht berücksichtigt.

18.4 Weiteres siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 18.

19 Besondere Bestimmungen

19.1 UMWELTBESTIMMUNGEN

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 19.1.

19.2 DOPING

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 19.2.

19.3 Sicherheit:

19.3.1 Motorsport kann gefährlich sein! Retro-Rallyes sind Gleichmäßigkeits-Veranstaltungen und stellen eine Sonderform des Motorsports dar, weil sie nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen. Dennoch ist es nie auszuschließen, dass durch das Auftreten von technischen Defekten am Fahrzeug, durch Selbstüberschätzung des eigenen Fahrkönnens oder durch plötzlich auftretende unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Wetterumschwünge, Ölsuren, sonstigen Fahrbahnveränderungen etc. es zu Unfällen kommen kann die gravierende Folgen haben können.

19.3.2 Es wird daher besonders um Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Art. 3 und Art. 6 gebeten und den Teilnehmern dringend empfohlen, ihr Fahrzeug entsprechend vorzubereiten und die Fahrgeschwindigkeiten entsprechend der gegebenen Aufgabenstellung anzupassen.

19.3.3 Unbemannte Fluggeräte

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe in der aktuell gültigen Fassung, Artikel 8

19.4 Parc ferme-Bestimmungen/Startpark/Zielpark

Die Parc fermé Regelung vor dem Start und nach dem Ziel der Veranstaltung gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye gilt nicht für die Retro-Rallye-Teams.

Die Veranstalter richten für die Fahrzeuge der Retro-Rallye einen gesonderten Stellbereich ein, der von Fahrern und Zuschauern betreten werden darf. Die Anwesenheit der Fahrzeuge im Start- bzw. Zielpark muss sichergestellt sein.

Beginn Startpark: Das Fahrzeug muss spätestens 30 Minuten vor der individuellen Startzeit im Startpark abgestellt sein. Verspätetes Einbringen des Fahrzeuges in den Startpark wird nach Ermessen des Schiedsgerichtes geahndet.

Ende Zielpark: 30 Minuten nach Ankunft des letzten Fahrzeuges. Verfrühtes Entfernen des Fahrzeuges aus dem Zielpark wird mit Wertungsausschluss bestraft.

Während dieser Aufenthalte im Stellbereich sind alle Arbeiten am Fahrzeug nur mit Bordmitteln erlaubt. Zuwiderhandlungen werden gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye bestraft.

Alle anderen Parc fermé Bestimmungen gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye (z. B. Start- und Ziel-Kontrollzone einer WP, usw.) sind uneingeschränkt gültig.

Mit der Federführung beauftragt:

ADAC Pfalz e.V.